



# Asylgesetz

Vorentwurf

(AsylG)

**(Gleichstellung von Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen beim Familiennachzug)**

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom  
[Datum des Entscheids der Kommission]<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 71 Abs. 1 und 1a*

<sup>1</sup> Ehegatten von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern wird vorübergehend Schutz gewährt, wenn sie gemeinsam um Schutz nachsuchen und keine Ausschlussgründe nach Artikel 73 vorliegen.

<sup>1a</sup> Wurden die anspruchsberechtigten Personen nach Absatz 1 durch ein Ereignis nach Artikel 4 getrennt, so wird Ehegatten von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern vorübergehender Schutz nur dann gewährt, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 85 Absätze 7 bis 7<sup>ter</sup> des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>4</sup> (AIG) erfüllt sind.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1</sup> BBl 2019 ...

<sup>2</sup> BBl 2019 ...

<sup>3</sup> SR 142.31

<sup>4</sup> SR 142.20, AS 2017 6521